

Satzung der Gemeinde Büchenbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Büchenbach“ (Sanierungsgebietssatzung)

Vom 20. Dezember 2023

Aufgrund des § 142 Abs 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Büchenbach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 7,08 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altort Büchenbach“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 Stand 26.09.2023 abgegrenzten Fläche (Anlagen 1 und 2).

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet „Altort Büchenbach“ bildet die Abgrenzung für den Einsatz von öffentlichen Fördermitteln.

Im Übrigen ist eine Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und auch nur dann, wenn die Ziele der betreffenden Maßnahme den Zielen der Vorbereitenden Untersuchungen entsprechen bzw. mit dem Sanierungsgebiet verknüpft werden können.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist und diese dadurch auch nicht erschwert wird.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung zum 22. Dezember 2023 rechtsverbindlich.

Büchenbach, den 20. Dezember 2023
Gemeinde Büchenbach

gez.



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können jederzeit während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann in der Gemeindeverwaltung Büchenbach eingesehen werden.

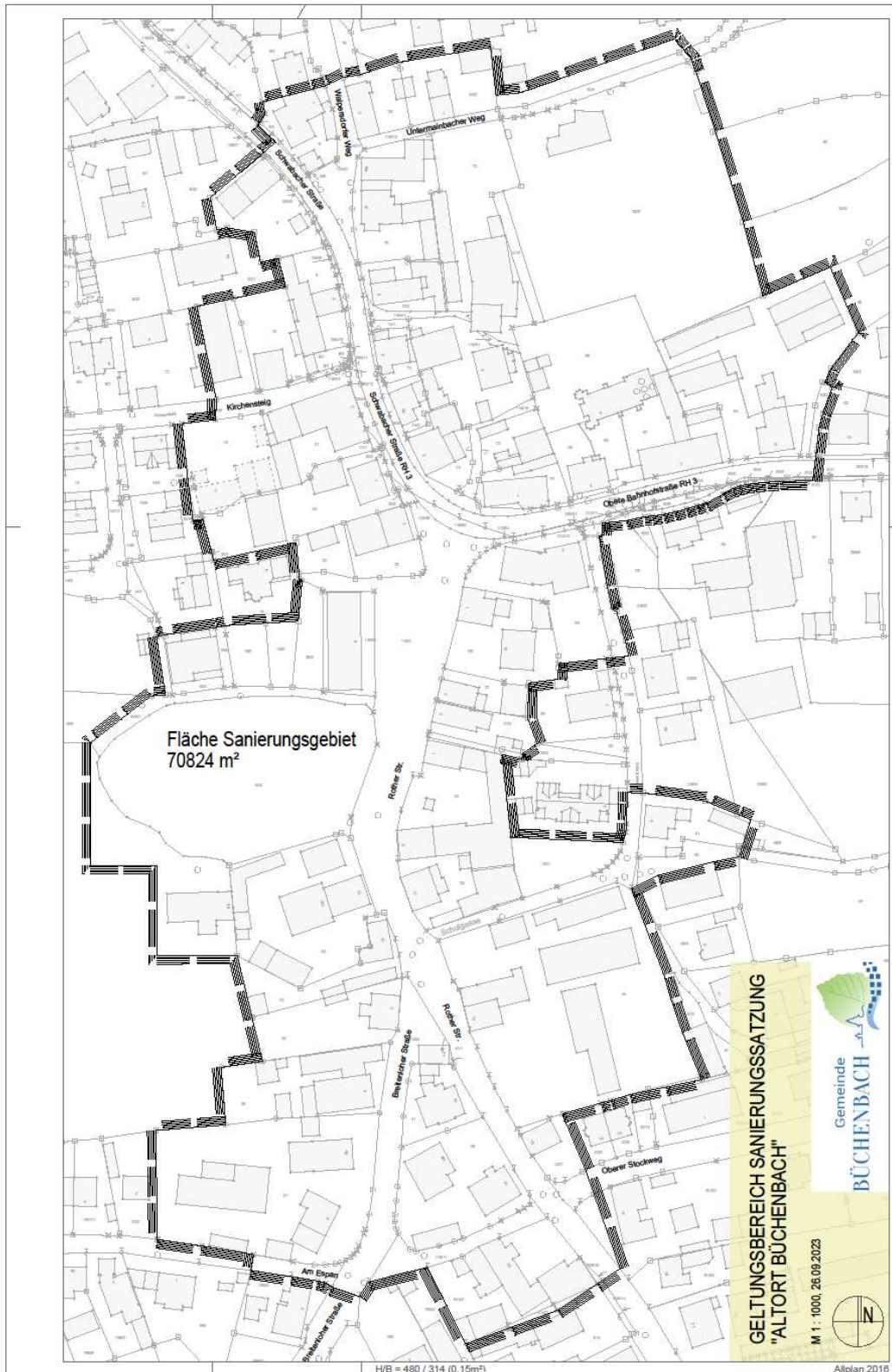
Mit der städtebaulichen Planung wurde das Planungsbüro Architekt und Stadtplaner Karlheinz Zigel, Wendelstein beauftragt. Dort und in der Gemeindeverwaltung (Gemeinde Büchenbach, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, Sachbearbeiter: Mario Gersler, Telefon: 09171/9795-43, E-Mail: mario.gersler@buechenbach.de) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Zudem wird auf die umfassenden Veröffentlichungen und Informationen auf der gemeindlichen Homepage <https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/staedtebaufoerderung> verwiesen.

Anlage 1

zur Sanierungssatzung vom 20. Dezember 2023

Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Altort Büchenbach“
(M 1:1000, auf Seitenbreite verkleinert)



Anlage 2

zur Sanierungssatzung vom 20. Dezember 2023

Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke und Teilflächen der Gemarkung Büchenbach:

Fl.Nrn. 6, 8, 9, 9/2, 9/3, 10, 10/1, 11, 14/6 Teilfläche - Tfl., 15, 15/6, 15/8, 19/3, 19/4, 19/5, 20, 21, 21/1, 22, 23, 25/2, 26, 27, 27/2, 28, 29, 30, 32, 33, 36, 37, 39, 41, 42/1 Tfl., 42/7, 44, 50 Tfl., 51 Tfl., 53/1, 55/2 Tfl., 58, 60/6, 60/14, 62/2, 64, 65 Tfl., 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 74/1, 74/2, 75/2, 76, 78 Tfl., 80 Tfl., 80/2, 81/2, 82/3, 82/4, 119/2 Tfl., 119/9 Tfl., 119/10, 119/11, 119/16, 119/17 Tfl., 119/38, 119/40 Tfl., 119/41, 119/49, 119/50, 119/51, 280/2 Tfl., 280/4, 280/5, 280/8, 280/9, 280/12, 280/19, 310/8, 310/10, 310/11, 310/13, 606/15, 613/2 Tfl., 614/2, 614/6, 614/7, 763/1 Tfl., 769/13 Tfl., 804 Tfl., 805, 805/1